

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften  
der Fakultät Rehabilitationswissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 12. Mai 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 17. September 2015 (AM Nr. 24/2015, S. 85 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut und gliedert sich in ein Basisstudium und ein Profilstudium. Das Basisstudium umfasst fünf Pflichtmodule, es wird in einem Umfang von 40 Leistungspunkten studiert. Im Profilstudium ist aus drei Bereichen ein Schwerpunkt zu wählen:

- a) Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe in Bildungs- und Arbeitsprozessen mit 2 Modulen und einem Umfang von 20 Leistungspunkten und einem Projektmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten,
- b) Struktur der Systeme der Rehabilitation mit 2 Modulen und einem Umfang von 20 Leistungspunkten und einem Projektmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten,
- c) Diagnostik, Prävention und Intervention in der Rehabilitation mit 2 Modulen und einem Umfang von 20 Leistungspunkten und einem Projektmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

Im gewählten Profilstudium müssen 30 Leistungspunkte studiert werden (jeweils zwei Module à 10 Leistungspunkte und das Projektmodul mit 10 Leistungspunkten). Zusätzlich müssen in den beiden anderen Profilbereichen je 10 Leistungspunkte in dem jeweiligen Pflichtmodul erworben werden. Das Profilstudium umfasst insgesamt 50 Leistungspunkte.

2. Die Modulübersicht im Anhang erhält folgende Fassung:

**Anhang: Modulübersicht**

<b>Modul- kürzel</b>	<b>Modulname</b>	<b>(Wahl-) Pflicht</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>	<b>Studienverlauf</b>
Basis 1	Berufsethos und Professionalisierung	Pflicht	Modulprüfung: Hausarbeit	benotet	9	1. Semester
Basis 2	Ressourcen- management	Pflicht	Modulprüfung: mündliche Prüfung	benotet	6	1. Semester
Basis 3	Interpersonale Kommunikation	Pflicht	Modulprüfung: mündliche Prüfung	benotet	9	2. oder 3. Semester
Basis 4	Forschungs- und Evaluationsmethoden	Pflicht	Teilleistungen: 2 Klausuren	benotet	8	1. oder 2. Semester
Basis 5	Forschungspraxis	Pflicht	Modulprüfung: Untersuchungsbericht	benotet	8	3. Semester
Profil IGT 1	Theorien und Empirie von Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe	Pflicht	Modulprüfung: Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder Kolloquium oder Hausarbeit	benotet	10	1. oder 2. Semester
Profil IGT 2	Erforschung von Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe	Wahlpflicht	Modulprüfung: Hausarbeit, Referat mit Ausarbeitung oder Kolloquium in Verbindung mit einer Vertiefungs- veranstaltung	benotet	10	2. oder 3. Semester
Profil IGT 3	Projektmodul	Wahlpflicht	Modulprüfung	benotet	10	3. Semester
Profil S 1	Wohlfahrts-oder Versorgungs- management	Pflicht	Teilleistungen: Klausur und Präsentation	benotet	10	1. oder 2. Semester

Profil S 2	Unterstützende Systeme	Wahlpflicht	Modulprüfung	benotet	10	2. oder 3. Semester
Profil S 3	Projektmodul	Wahlpflicht	Modulprüfung	benotet	10	3. Semester
Profil DPI 1	Diagnostik	Pflicht	Teilleistungen: Klausur und Hausarbeit	benotet	10	1. oder 2. Semester
Profil DPI 2	Prävention und Intervention	Wahlpflicht	Modulprüfung: Hausarbeit	benotet	10	2. oder 3. Semester
Profil DPI 3	Projektmodul	Wahlpflicht	Modulprüfung	benotet	10	3. Semester
Master-modul	Masterarbeit	Pflicht	Modulprüfung: Thesis	benotet	30	4. Semester

## Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, gilt diese Änderungsordnung, wenn die oder der Studierende in den Modulen T 1, T 2 und / oder T 3 weder eine Studienleistung erworben noch einen Prüfungsversuch unternommen hat.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 19. April 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. März 2017.

Dortmund, den 12. Mai 2017

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather